

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 17. Mai	2016
-------	----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

10.05.2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	82
------------	--	----

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 10. Mai 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5 Belastungsausgleich“.

b) Der Angabe zu Art. 118 wird das Wort „ , Außer-
krafttreten“ angefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

3. In Art. 3 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Belastungsausgleich**“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr)

1. aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,

2. aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sowie

3. durch Leistungsausgaben für Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

erwachsen sind.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung und die Wörter „gemäß Satz 4“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen ermitteln sich vorbehaltlich des Satzes 3 aus den für das Jahr 2006 errechneten Wohngeld-Minderausgaben als Festbeträge.“

e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern nach Abs. 4“ durch die Wörter „ , zur Korrektur von Daten nach Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie führen die Fachaufsicht beziehungs-

weise die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungsämter.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

6. In Art. 13 Satz 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.

7. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. In Art. 65 Abs. 2 werden nach der Angabe „Art. 59 Satz 2“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

9. In Art. 74 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(BayKrG)“ gestrichen.

10. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

11. Art. 118 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt Art. 5 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

München, den 10. Mai 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
